

# **Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)**

## **Antworten auf häufige Fragen**

Stand: 08.06.2010

(Der Fragen-Antwort-Katalog wird fortlaufend ergänzt und ggf. aktualisiert.)

Der Fragen-Antwort-Katalog ist folgendermaßen aufgebaut:

- A. Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit der Neuregelung der Zuständigkeiten im Umweltrecht
  - I. Zuständigkeitswechsel / Generelles
  - II. Beteiligung
  - III. Zaunprinzip
  - IV. Zuständigkeit gegenüber Kreisen/kreisfreien Städten
  - V. Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten
- B. Fragen zu Anhang I
- C. Fragen zu Anhang II
  - I. Immissionsschutzrecht
  - II. Abfallrecht
  - III. Bodenschutzrecht
  - IV. Wasserrecht

## **A. Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit der Neuregelung der Zuständigkeiten im Umweltrecht**

### **I. Zuständigkeitswechsel / Generelles:**

#### **1) Welche Behörde vollzieht einen Verwaltungsakt, wenn nach dessen Erlass aufgrund der ZustVU ein Wechsel in der Zuständigkeit erfolgt ist?**

Nach § 56 VwVG NRW ist die Behörde für die Vollstreckung des Verwaltungsaktes zuständig, die ihn erlassen hat. Diese Regelung regelt Zuständigkeitskonkurrenzen, die sich instanziell ergeben können (z.B.: untere und obere Landesbehörde) oder aus der Berücksichtigung fachfremden Rechts ergeben (z.B.: umweltrechtliche Auflage in einer Baugenehmigung). Die Regelung ist nicht auf die Fälle anwendbar, in denen die Erlassbehörde für den Erlass des zu vollstreckenden Verwaltungsaktes nicht mehr zuständig ist. Daher ist etwa für die Vollstreckung von Ordnungsverfügungen und Auflagen aus Genehmigungen die Behörde zuständig, die nach dem aktuellen Recht für den Erlass des zugrundeliegenden Verwaltungsaktes zuständig wäre.

**2) Welche Behörde ist die zuständige Behörde für Einsprüche gegen Bußgeldbescheide, die vor dem 01.01.2008 erlassen wurden?**

Zuständig ist die Behörde, die nach aktuellem Recht für den Erlass des Bußgeldbescheides zuständig wäre. Die ZustVU sieht für die Zuständigkeit für die Überwachung von Anlagen im Gegensatz zur Genehmigung von Anlagen ausdrücklich keine Übergangsregelung vor, so dass keine Kompetenz der vormalig zuständigen Behörde zur Ahndung der Ordnungswidrigkeiten mehr besteht.

**3) Wer ist richtiger Beklagter in verwaltungsprozessualen Verfahren gegen Bescheide, die vor dem 01.01.2008 erlassen wurden, wenn die Zuständigkeit für die angegriffene / begehrtete Regelung gewechselt hat?**

Für diese Entscheidung ist das jeweilige Verwaltungsgericht zuständig. Ist die sachliche Zuständigkeit für Anlagen einer bestimmten Art auf die unteren Umweltschutzbehörden übergegangen, ist in Zulassungsverfahren die Regelung des § 6 Abs. 3 ZustVU zu beachten: dieser Vorschrift ist zu entnehmen, dass eine Änderung der für die Zuständigkeit für die Durchführung von Genehmigungsverfahren oder sonstigen Zulassungsverfahren bestehenden Vorschriften nicht zu einer Änderung der zuständigen Behörde im Verfahren führt. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Anfechtungs- oder eine Verpflichtungssituation handelt. Nach dieser Vorschrift ist hinzunehmen, dass die Verwaltungsverfahrenszuständigkeit zwar von der oberen auf die untere Umweltschutzbehörde übergeht, die diesbezüglich anhängigen gerichtlichen Verfahren jedoch in der Zuständigkeit der oberen Umweltschutzbehörde verbleiben.

Dementsprechend ist die ursprüngliche Zulassungsbehörde (nur) dann richtiger Beklagter, wenn es in dem Rechtsstreit um die Zulassung an sich geht; soweit sich die Klage nicht auf Sachverhalte des Zulassungsverfahrens bezieht, ist die für Vollzugsaufgaben nach der ZustVU nunmehr zuständige Behörde richtiger Klagegegner.

Die Norm stellt jedoch eine Übergangsregelung für den Fall sich im laufenden Verfahren ändernder Zuständigkeitsvorschriften dar und darf nicht dazu führen, dass – etwa bei mangelnder Beteiligung der Öffentlichkeit – ein nach Jahren geführter Nachbarwiderspruch gegen eine Genehmigung noch immer gegen die ursprünglich zuständige Behörde zu richten wäre. Die Worte „bis zum Abschluss des Verfahrens durch bestandskräftige Entscheidung“ in § 6 Abs. 3 ZustVU sind daher dahingehend zu verstehen, dass es sich um eine bestandskräftige Entscheidung im Verhältnis zwischen den unmittelbar Beteiligten handeln muss. Eine u.U. bestehende Anfechtbarkeit nach § 58 Abs. 2 VwGO (analog) hindert die Rechtskraft i.S.d. § 6 Abs. 3 ZustVU nicht.

**4) Wie ist in Fällen zu verfahren, in denen die Zuständigkeit zwischen Bezirksregierung und dem Kreis / der kreisfreien Stadt umstritten ist?**

Grundsätzlich wird innerhalb von Verwaltungsverfahren über Zuständigkeitsfragen entschieden. Ist also eine umweltrechtliche Nachbarbeschwerde bei dem Kreis / der kreisfreien Stadt oder der Bezirksregierung anhängig oder wird ein Genehmigungsantrag gestellt, so hat die vom Nachbarn oder Antragsteller angesprochene Behörde über ihre Zuständigkeit zu entscheiden. Diese Entscheidung erfolgt im Rahmen der Beurteilung der formellen Rechtmäßigkeit des geplanten Verwaltungsaktes.

Bei wichtigen Anlagen sollte jedoch auch unabhängig von einem anhängigen Verfahren zwischen der Bezirksregierung und dem Kreis / der kreisfreien Stadt geklärt werden, wer zuständig ist.

Die Bezirksregierung kann im Rahmen der Fachaufsicht tätig werden, wenn ein Kreis / eine kreisfreie Stadt ihre Zuständigkeit rechtsfehlerhaft verneint oder annimmt.

**5) Hat die Entscheidung, welche Anlage dem „Zaunprinzip“ unterliegt, Regelungscharakter gegenüber dem Anlagenbetreiber und muss aus diesem Grund ein entsprechender Verwaltungsakt (Bescheid) ergehen?**

Die Zuständigkeiten werden durch die ZustVU unmittelbar festgelegt. Es steht den Behörden jedoch frei, in konkreten Einzelfällen einen feststellenden VA zu erlassen. In Problemfällen ergeht ein solcher VA im Benehmen mit den in Frage kommenden Behörden.

**6) Wie soll verfahren werden, wenn der Anlagenbetreiber die behördlich festgelegte Zuständigkeit nicht akzeptiert?**

Da es um eine Festlegung der Zuständigkeit auf Rechtssatzebene geht, müsste der Anlagenbetreiber eine „fehlerhafte“ Zuständigkeit gerichtlich klären lassen – dieses Risiko ist unvermeidbar.

**7) Wer hat die Fachaufsicht über die Kommunen und wie soll sie wahrgenommen werden?**

Das fachaufsichtliche Weisungsrecht der Bezirksregierung ist gegenüber dem Kreis / der kreisfreien Stadt stärker eingeschränkt als es gegenüber den Staatlichen Umweltämtern war. Gegenüber dem Kreis / der kreisfreien Stadt können allgemeine Weisungen erfolgen. Weisungen im Einzelfall sind nur dann möglich, wenn ein Kreis / eine kreisfreie Stadt rechtswidrig handelt, nicht aber wenn ein Kreis / eine kreisfreie Stadt ihr Ermessen innerhalb des rechtlichen Spielraums anders ausübt, als es die Bezirksregierung getan hätte. Die Frage der Zweckmäßigkeit spielt damit – anders als bei der früheren Fachaufsicht gegenüber den Staatlichen Umweltämtern – bei Weisungen im Einzelfall keine Rolle.

**8) Zu welchem Zeitpunkt wechselt die Zuständigkeit bei einer Anlagenänderung, wenn diese zu einer Änderung der Zuständigkeit führt?**

Für das Genehmigungsverfahren auf Änderung der Anlage ist wie bei einem „Neugenehmigungsverfahren“ die nach ZustVU zuständige Behörde zuständig.

(Beispiel 1: eine bestehende Anlage, für die bislang der Kreis zuständig war, wird nach deren Änderung eine Anlage nach Anhang I ZustVU: die Bezirksregierung ist für das Änderungs-genehmigungsverfahren zuständig.

Beispiel 2: eine bestehende Anlage ist nach deren Änderung nicht mehr Anlage nach Anhang I: der Kreis ist für das Änderungs-genehmigungsverfahren zuständig).

Aufgrund eines Genehmigungsverfahrens, das einen Zuständigkeitswechsel einer Anlage zur Folge hat, greift oder erlischt das Zaunprinzip in Bezug auf weitere Anlagen, die die Anforderungen nach § 2 Abs. 2 oder 3 ZustVU erfüllen, erst dann, wenn die Anlage errichtet ist und betrieben wird. Eine Zuständigkeit der Bezirksregierung im Beispielsfall 1 ergibt sich in Bezug auf weitere Anlagen aus dem Zaunprinzip also erst dann, wenn die Anlage nach Anhang I auch tatsächlich vorhanden ist und betrieben wird.

## **II. Beteiligung:**

**Inwieweit sind künftig die Unteren Wasser-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörden hinsichtlich der Anlagen in Landeszuständigkeit noch zu beteiligen?**

**Ist die Bezirksregierung bei planungsrechtlichen Verfahren der Kommunen zu beteiligen?**

**Ist die Beteiligung durch die Planungsämter lediglich auf die Veränderungen in der Umgebung von Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung zu beschränken?**

## **Wird die Bezirksregierung in Baugenehmigungsverfahren für Anlagen in ihrer Zuständigkeit von den Bauaufsichtsbehörden als TöB beteiligt?**

**Wie stellt sich die Zuständigkeit der Umweltbehörden dar, wenn innerhalb einer genehmigungsbedürftigen Anlage, für die die Zuständigkeit bei der Bezirksregierung liegt, ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird?**

Eine Beteiligung der Unteren Wasser-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörden ist in den Fällen erforderlich, in denen die Bezirksregierung keine eigene Zuständigkeit hat (z.B. Anhang II Nr. 6 2. Absatz) und Zuständigkeiten der unteren Umweltschutzbehörden berührt sein können.

Soweit es um umweltrechtliche Belange geht, ist die Bezirksregierung dann zu beteiligen, wenn im baurechtlichen Genehmigungsverfahren und im Verfahren zur Erstellung von Bauleitplänen Anlagen (einschließlich angrenzender Anlagen) betroffen sind, die der Überwachungs- und Genehmigungszuständigkeit der Bezirksregierung unterliegen. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt keine Regelbeteiligung der Bezirksregierung als Umweltschutzbehörde.

Grundsätzlich ist die Betrachtung des Einzelfalls erforderlich. Hierbei gilt generell:

- bei Verfahren mit Konzentrationswirkung ist die Beteiligung anderer **Behörden, deren Entscheidungen ersetzt werden**, stets erforderlich
- Doppelbeteiligungen sind zu vermeiden.

Die Beteiligung von Behörden aus Rechtsbereichen, die von der ZustVU nicht erfasst sind (z.B. Fischereibehörden), bleibt unverändert. Auf Regelungsbesonderheiten wie zum Beispiel im Bereich des Bodenschutzrechts wird hingewiesen (vgl. hierzu die Ausführungen im Kapitel Bodenschutz- und Altlastenrecht).

Bei Planungsvorhaben oder der Zulassung von Einzelvorhaben, die sich in einer für den Umweltschutz relevanten Nähe zu Anlagen befinden, die der Zuständigkeit der Bezirksregierung zugewiesen sind, kann es sinnvoll sein, die Bezirksregierung zu beteiligen.

## **III. Zaunprinzip**

### **1) Was bedeutet das Zaunprinzip?**

Ein wichtiges Anliegen der Verwaltungsstrukturreform ist es, Zuständigkeiten zu bündeln. Deshalb wurde mit der ZustVU das sog. „Zaunprinzip“ eingeführt. Ziel ist es, dass innerhalb eines durch die ZustVU definierten Zaunes nur noch eine Umweltbehörde für die Vollzugsaufgaben bestimmter Vorhaben zuständig ist.

Das Zaunprinzip geht in seiner Ausgestaltung allerdings nicht so weit, dass alle Umweltaspekte, die einen Vorhabensstandort betreffen oder zuzuordnen sind, Gegenstand eines Zaunes wären und damit allein in der Vollzugsverantwortung einer Umweltbehörde liegen würde.

Umfang und Grenzen des Zaunprinzips sind durch die Regelung des § 2 ZustVU festgelegt. Danach ist als Ausnahme zur Grundzuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte die obere Umweltschutzbehörde bei einer Anlage nach Anhang I zuständig für den Vollzug der Vorschriften, die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage betreffen (§ 2 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt.). Die obere Umweltschutzbehörde ist ferner für den Vollzug von Anforderungen zuständig, die sich aus dem Abfall-, Bodenschutz- und Wasserrecht gegenüber dem Betreiber dieser Anlage ergeben (§ 2 Abs. 1.Satz 1 2. Alt.). § 2 Abs. 1 ZustVU stellt insofern einen „Betreiber-/Anforderungszaun“ dar. Ferner erfasst das Zaunprinzip alle weiteren Anlagen, die bestimmte funktionale Zusammenhänge zu einer Anlage des Anhangs I nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 und 3 ZustVU aufweisen (sog. Anlagenzaun).

In Einzelfällen kann es Abgrenzungsschwierigkeiten geben. In diesen Fällen ist der „Umfang“ des Zaunes unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Situation einerseits und der

Zielsetzungen des Zaunprinzips andererseits festzulegen. Nach der amtlichen Begründung der ZustVU soll das Zaunprinzip dazu beitragen, dass „für eine Anlage in Bezug auf alle Umweltbelange nur noch eine Umweltbehörde zuständig ist“ (vgl. Begründung zu Art. 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts – Seite 199 der Landtagsdrucksache 14/4973).

## **2) Wann dient eine Anlage gewerblichen Zwecken?**

Im Hinblick auf das Merkmal „gewerblich“ ist entscheidend, welchem Zweck die Anlage bzw. der Betrieb der Anlage dient. Die öffentliche Trinkwasserversorgung beispielsweise dient öffentlichen Zwecken und nicht gewerblichen; dies gilt auch, wenn die öffentliche Trinkwasserversorgung durch einen Gewerbebetrieb (Gewinnerzielungsabsicht) erfolgt.

Mit dieser Einschränkung des Zaunprinzips soll verhindert werden, dass z.B. eine Universität, auf deren Gelände eine Anlage nach Nr. 8.12 des Anhangs zur 4. BImSchV betrieben wird, insgesamt der staatlichen Zuständigkeit unterfällt. Die Einschränkung gilt allerdings nur in Bezug auf das Zaunprinzip; in Bezug auf die Anlage nach Anhang I ZustVU ist es unerheblich, ob diese gewerblichen Zwecken dient (die Einschränkung ist daher nur in Abs. 2 und 3 des § 2 ZustVU erwähnt, nicht in Abs. 1).

Beispiel: Die von der Kommune im Rahmen ihrer Tätigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betriebene Deponie dient nicht gewerblichen Zwecken und kann daher nicht gemäß § 2 Abs. 2 und 3 ZustVU in die Zuständigkeit der oberen Abfallwirtschaftsbehörde fallen. Grenzt beispielsweise eine entsprechende DK 0 oder I unmittelbar an eine Anlage an, für die die Zuständigkeit der oberen Umweltschutzbehörde begründet ist, bleibt es dennoch bei der Zuständigkeit der unteren Umweltschutzbehörde für die DK 0/I - Deponie.

## **3) Wann liegt ein enger räumlicher Zusammenhang i. S. d. § 2 Abs. 2 ZustVU vor?**

Die Zusammenfassung mehrerer Anlagen eines Betreibers innerhalb des Zauns soll bewirken, dass der gesamte Standort, auch wenn er mehrere Anlagen eines Betreibers umfasst, nur einer einheitlichen Zuständigkeit unterfällt. Der Betreiber soll es hier - auch wenn die Anlagen technisch nicht zusammenhängen – nicht mit mehreren Umweltbehörden zu tun haben.

Im Gegensatz zu § 2 Abs. 3 ZustVU kommt es daher bei der Anwendung des § 2 Abs. 2 ZustVU auf einen engen betriebstechnischen und organisatorischen Zusammenhang nicht an. Auch ein unmittelbares Angrenzen der Grundstücke ist nicht erforderlich, da die Vorschrift des § 2 Abs. 2 ZustVU im Gegensatz zu § 2 Abs. 3 ZustVU nicht von „benachbarten Grundstücken“ spricht, sondern lediglich von „einem engen räumlichen Zusammenhang“. Eine Auslegung, nach der die Zauneröffnung nach § 2 Abs. 2 ZustVU ein unmittelbares Angrenzen der Grundstücke, auf denen sich die Anlage befinden, voraussetzen würde, wäre mit dem Ziel der Regelung, jedem Betrieb an einem Standort nur noch einen behördlichen Ansprechpartner gegenüberzustellen, nicht vereinbar. Sicherstellen soll das Kriterium des „engen räumlichen Zusammenhangs“ aus § 2 Abs. 2 ZustVU jedoch, dass beispielsweise eine mehrere Kilometer entfernte Werksdeponie nicht mehr in den Zaun fiele. Im konkreten Einzelfall ist daher eine sinnvolle Lösung zu finden, die einerseits kein unmittelbares Angrenzen voraussetzt und andererseits nicht weit auseinander liegende Anlagen in einem Zaun zusammenfasst. Die im konkreten Einzelfall zu treffende Entscheidung muss daher die örtliche und betriebliche Situation einerseits und die Zielsetzungen des Zaunprinzips andererseits berücksichtigen. Dabei soll in Zweifelsfällen die Entscheidung zugunsten einer einheitlichen Zuständigkeit getroffen werden; der Betreiber soll es, auch wenn die Anlagen nicht technisch zusammenhängen und nicht auf unmittelbar angrenzenden Grundstücken errichtet sind, grundsätzlich nicht mit mehreren Umweltbehörden zu tun haben.

## **4) Wann liegt ein enger betriebstechnischer und organisatorischer Zusammenhang i.S.d. § 2 Abs. 3 ZustVU vor?**

Bei der Frage des Vorliegens eines engen betriebstechnischen und organisatorischen Zusammenhangs ist auf den Zusammenhang der Produktkette abzustellen. Die Zulieferfunktion einer Anlage für eine andere Anlage kann einen betriebstechnischen Zusammenhang herstellen: Hierbei ist jedoch im Einzelfall danach zu entscheiden, ob die Zulieferfunktion den Charakter eines Gliedes innerhalb einer geschlossenen Produktkette hat. Der Begriff der „benachbarten Grundstücke“ ist dabei – im Gegensatz zum Begriff des „engen räumlichen Zusammenhangs“ nach § 2 Abs. 2 ZustVU - eng auszulegen. Auch die Frage, ob die einen engen betriebstechnischen Zusammenhang herstellende Zulieferfunktion einer anderen Anlage noch gegeben ist, wenn diese nur Teile ihrer Produktion in die Produktionskette der belieferten Anlage einspeist, kann nur im Einzelfall vor Ort entschieden werden: wesentlich ist daher die Frage, ob die Zulieferfunktion prägend ist.

Allein eine gemeinsame Grundversorgung mit Strom und Wasser oder eine gemeinsame Abwasserentsorgung stellen keinen engen betriebstechnischen Zusammenhang her. Bei einer Versorgung mit Wärme durch Dampf ist zu unterscheiden: wird der Dampf in einem Gewerbepark zentral erzeugt und bedient er eine Vielzahl von Anlagen, wird ein enger betriebstechnischer Zusammenhang zu verneinen sein. Hier handelt es sich um eine mit dem Bezug von Strom und Wasser vergleichbare Grundversorgung. Wird dagegen die Wärme speziell für eine Anlage erzeugt, so wird ein enger betriebstechnischer Zusammenhang bestehen, weil die Wärme in Qualität und Quantität auf die Erfordernisse der versorgten Anlage abgestimmt ist.

**5) Ist die Regelung des § 2 Abs. 3 ZustVU auch dann anwendbar, wenn es sich um Anlagen eines Betreibers handelt?**

Ja. Da § 2 Abs. 2 ZustVU einen engeren räumlichen Zusammenhang als Abs. 3 voraussetzt, ist es vorstellbar, dass es bei Anlagen eines Betreibers an der räumlichen Nähe des Abs. 2 fehlt, aber dennoch der räumliche, betriebstechnische und organisatorische Zusammenhang des Abs. 3 vorliegt.

**6) Wann liegen benachbarte Grundstücke vor?**

Ansatzpunkt für die Regelung des § 2 Abs. 3 ZustVU, die Anlagen auch mehrerer Betreiber innerhalb des Zauns zusammenfasst, ist die Praxis insbesondere im Bereich der chemischen Industrie, Anlagen verschiedener Betreiber an Großstandorten in sog. Chemieparks zu betreiben. Insoweit können benachbarte Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 3 ZustVU auch noch dann vorliegen, wenn zwischen ihnen ein oder mehrere Anlagengrundstücke liegen, der betriebstechnische Zusammenhang aber über diese Grundstücke hinweg etwa durch Produktleitungen hergestellt wird.

**7) Können auch Anlagen mit dienender Funktion („Nebeneinrichtungen“) das Zaunprinzip auslösen?**

Ja. Liegt eine Anlage nach Anhang I ZustVU vor, so ist sie grundsätzlich geeignet, das Zaunprinzip auszulösen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder 3 ZustVU vorliegen.

**8) Welche Zuständigkeit besteht bei Anlagen, die über ein genehmigtes Lager verfügen, das die Anforderungen der Nr. 8.12 des Anhangs zur 4. BImSchV erfüllt?**

Anhang I der ZustVU weist bestimmte Anlagen des Anhangs der 4. BImSchV den Bezirksregierungen zu; für andere Anlagen nach dem Anhang der 4. BImSchV gilt die Grundzuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte nach § 1 Abs. 3 ZustVU.

Werden Anlagen, für die die Kreise oder kreisfreien Städte nach § 1 Abs. 3 ZustVU zuständig sind, im Zusammenhang mit einer Anlage nach Anhang I ZustVU betrieben, so greift die staatliche Zuständigkeit nach § 2 Abs. 1 ZustVU dann nicht, wenn die Anlage nach Anhang I ZustVU üblicher und integraler Bestandteil einer anderen genehmigungsbedürftigen, der kommunalen Zuständigkeit unterliegenden Anlage ist und keine hiervon unabhängige Funktion erfüllt.

Dies bedeutet, dass beispielsweise in dem Fall, dass eine Bauschuttbrecheranlage nach Nr. 2.2 oder eine Biogasanlage nach Nr. 8.6 (Grundzuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte nach § 1 Abs. 3 ZustVU) im Zusammenhang mit einer Einrichtung, die bei isolierter Betrachtung als Abfalllager nach Nr. 8.12 des Anhangs zur 4. BImSchV zu werten wäre, die staatliche Zuständigkeit nach § 2 Abs. 1 ZustVU dann nicht greift, wenn die Lagerung üblicher und integraler Bestandteil der anderen Anlage ist und keine hiervon unabhängige Lagerfunktion erfüllt. Dies ist im Einzelfall zu prüfen, wobei zu beachten ist, dass eine unabhängige Lagerfunktion im Regelfall nur dann bejaht werden kann, wenn die gelagerten Abfälle in der Art oder Menge über die in der im Zusammenhang mit dem Lager betriebenen Anlage einsetzbaren Abfälle hinaus gehen. Abzustellen ist dabei auf die Anlagenzulassung und nicht auf die tatsächliche Ausnutzung der genehmigten Anlagenkapazitäten.

Genehmigungsverfahren, die die Bezirksregierung in diesen Fällen begonnen hat, sind an die Kreise bzw. kreisfreien Städte abzugeben. § 6 Abs. 3 ZustVU findet auf diese Problematik keine Anwendung, da vorliegend keine Rechtsänderung eingetreten ist; eine analoge Anwendung kommt ebenfalls nicht in Betracht.

Siehe hierzu auch Erlass des MUNLV vom 04.12.2008 (Az: IV-2).

**9) Wie ist der Begriff "Anlage" nach der ZustVU definiert? Zählen Gebäude, Grundstücke etc. oder nur die tatsächliche Anlage zur Produktion, Lagerung, oder Transport mit ihren Behältern, Apparaten und Rohrleitungen, die in einem funktionalem Zusammenhang stehen, dazu?**

Das ergibt sich aus dem jeweiligen Fachrecht (z.B. § 3 Abs. 5 BImSchG, § 51 LWG).

**10) Gilt das Zaunprinzip auch für kommunale Abwasseranlagen?**

**Wer ist für eine Biogasanlage oder eine Klärschlammverbrennungsanlage auf dem Gelände einer von einem sondergesetzlichen Wasserverband betriebenen Kläranlage zuständig? Gibt es auch wasserrechtlich einen Zaun, der die jeweilige BImSch-Anlage mit einschließen und damit die staatliche Zuständigkeit für diese Anlage mit begründen würde?**

Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb kommunaler Abwasseranlagen ist die zuständige Behörde auch für die gegenüber dem Betreiber geltenden Anforderungen des Abfall-, Bodenschutz- und Wasserrechts zuständig (siehe § 2 Abs. 1 Satz 1 2.Alt. ZustVU). Dies bedeutet, dass bei den Wasserrechtsanlagen nach Anhang I die Bezirksregierung auch für die Gewässerbenutzungen, Gewässerausbauten und sonstige Einrichtungen zuständig ist, die für den Bau und Betrieb der Anhang I-Anlage notwendig sind.

Die Zuständigkeit für weitere Anlagen, die auf dem Kläranlagenstandort von der Kommune oder dem Verband betrieben wird, richtet sich nach § 2 Abs. 2 ZustVU (soweit Betreiber der weiteren Anlage ein Anderer ist, nach § 2 Abs. 3 ZustVU). Danach ist Voraussetzung, dass es sich um eine Anlage handelt, die gewerblichen Zwecken dient (siehe hierzu nachstehende Frage).

**11) Ist die Bezirksregierung bei Anlagen, die von ihr eine Genehmigung nach § 99 LWG benötigen, auch immissionsschutzrechtlich zuständig?**

Ja, und zwar nicht nur immissionsschutzrechtlich, sondern auch abfall- bodenschutz- und wasserrechtlich; es handelt sich um eine Anlage nach Anhang I, 6. Tiert (s. § 2 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. ZustVU).

### **12) Wie verhält sich das Zaunprinzip zum Anlagenbegriff der 4. BImSchV?**

Der Umfang der in § 2 ZustVU angesprochenen Anlage ist zunächst durch die 4. BImSchV zu ermitteln. So können nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV bestimmte Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen einer Anlage zuzurechnen sein. Insgesamt liegt dann eine Anlage im Sinne des § 2 ZustVU vor, ohne dass es auf die zaunerweiternden Regelungen in § 2 Abs. 2 und 3 ZustVU ankommt. Gehört etwa zu einer Anlage nach Anhang I ZustVU ein Lager, das von demselben Anlagenbetreiber betrieben wird und das die Anforderungen einer Nebeneinrichtung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV erfüllt, so liegt nur **eine** Anlage im Rechtssinn vor. Auf § 2 Abs. 2 ZustVU, der das Zusammenfassen mehrerer Anlagen im Zaun ermöglicht, kommt es hier nicht an.

### **13) Erfasst das Zaunprinzip auch das Baurecht?**

Nein. Ob für einen bestimmten Sachverhalt das Zaunprinzip nach § 2 ZustVU greift, richtet sich zunächst danach, welche Aufgabe zur Entscheidung ansteht. Nach § 1 Abs. 1 ZustVU obliegt (nur!) der Vollzug der im Teil A des Verzeichnisses zur ZustVU genannten Gesetze und der hierzu ergangenen Verordnungen grundsätzlich den Umweltschutzbehörden. Vorschriften des Baurechts sind jedoch im Teil A des Verzeichnisses nicht benannt und deshalb nicht Gegenstand des Regelungsbereiches der ZustVU; mit anderen Worten: das Baurecht ist von der ZustVU nicht erfasst.

### **14) Ergreift das Zaunprinzip auch Anlagen, die nur baugenehmigungsbedürftig sind?**

Ja. Für Baugenehmigungen in Bezug auf Anlagen innerhalb des staatlichen Zauns sind zwar die Baugenehmigungsbehörden zuständig; die umweltrechtliche Überwachung und die umweltrechtliche Stellungnahme innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen im Regelfall durch die Bezirksregierung (Ausnahme: vgl. Ausführungen unter II Bodenschutz Nr.1).

## **IV. Zuständigkeiten gegenüber Kreisen/kreisfreien Städten, § 3 ZustVU**

### **1) Bezieht sich die Schnittstelle des § 3 Satz 2 ZustVU bei einer Beteiligung mehrerer Kreise und kreisfreien Städte an einer Gesellschaft auf die einzelnen Beteiligungen oder die Gesamtbeteiligung?**

Nach § 3 Satz 2 ZustVU findet Satz 1 gegenüber einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform nur Anwendung, wenn einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt mehr als 50 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen oder der Einrichtung in Gesellschaftsform gehören.

### **2) Wann ist § 3 ZustVU in Fällen mittelbarer Beteiligung (sog. Enkeltöchterregelung) anwendbar?**

§ 3 Satz 2 ZustVU erfasst Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform, wenn der Kommune mehr als 50 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen oder der Einrichtung in Gesellschaftsform gehören. Entsprechend dem Wortlaut des § 3 Satz 2 ZustVU ist demnach

maßgeblich eine unmittelbare Beteiligung in der genannten Höhe; eine Berücksichtigung der mittelbaren Eigentumsverhältnisse erfolgt nicht.

(Beispiel: Der Kreis / die kreisfreie Stadt ist unmittelbar nur zu 10 % an einer Gesellschaft beteiligt, hält aber 100 % einer Holding, die mit den restlichen 90 % an der Gesellschaft beteiligt ist. Die Bezirksregierung ist nicht zuständig; § 3 ZustVU findet keine Anwendung).

### **3) Ist die Regelung des § 3 ZustVU auf Anlagen beschränkt?**

Nein. § 3 ZustVU erfasst alle Fälle, in denen es um die Anwendung des Umweltrechts im Sinne des § 1 Abs. 1 ZustVU gegenüber dem Kreis / der kreisfreien Stadt geht und damit etwa auch bei verhaltensbedingter Lärmverursachung.

## **V. Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten, § 7 ZustVU**

**Kann die Bezirksregierung ein Bußgeldverfahren einleiten, wenn eine Dauerordnungswidrigkeit (z.B. im Bereich des Transportgenehmigungsrechtes) über den Jahreswechsel 2007/2008 hinweg begangen wird, aktuell weiter besteht und zum 01.01.2008 die Zuständigkeit für die Verfolgung von der Bezirksregierung auf den Kreis wechselte?**

Nein, zuständig für das Bußgeldverfahren ist die jetzt zuständige Behörde, also der Kreis.

## **B. Fragen zu Anhang I**

**1) Welche Behörde muss ordnungsrechtlich einschreiten, wenn bei einer genehmigten Anlage i.S.d. Nr. 8.12 des Anhangs zur 4. BImSchV eine Überschreitung der genehmigten Lagerkapazität festgestellt wird? Normiert die Gliederungsnummer 30.1.3 des Anhangs II ZustVU eine Ausnahmeregel zu der nach § 2 Abs. 1 ZustVU begründeten Zuständigkeit?**

Das ist nicht der Fall. Hinsichtlich genehmigter Anlagen, für die die Zuständigkeit der Bezirksregierung nach § 2 Abs. 1 ZustVU begründet ist, regelt Nr. 30.1.3 des Anhangs II für den Vollzug des § 21 KrW-/AbfG keine abweichende Zuständigkeit. Vielmehr wird auf die durch § 2 ZustVU begründete Zuständigkeit verwiesen. Die Gliederungsnummer dient insofern nur der Klarstellung. Die Bezirksregierung ist demnach für Maßnahmen gegenüber dem Betreiber der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zuständig.

**2) Ist die Bezirksregierung für sämtliche Anlagen in und an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken (Anhang I 6. Tired) zuständig?**

Nach § 99 Abs. 1 Satz 2 LWG bedürfen die dort benannten Anlagen und Vorhaben (Nrn. 1 - 5) keiner Genehmigung. Dies hat zur Folge, dass das Zaunprinzip in den Fällen der Nrn. 1 - 5 nicht greift. Mit anderen Worten: mangels Genehmigungspflicht lösen diese Anlagen das Zaunprinzip nicht aus. Das bedeutet gleichzeitig, dass eine Zuständigkeit der Bezirksregierung für diese Anlagen nicht gegeben ist. Dies setzt allerdings voraus, dass es auch keine anderen Anlagen oder andere Anforderungen des Abfall-, Bodenschutz- oder Wasserrechts gegenüber dem Betreiber dieser Anlage gibt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 ZustVU).

**3) Welche Folgen hat die Änderung im 2. Tired des Anhangs I ZustVU? Bedeutet die Ergänzung des Anhangs I eine Abkehr von der Antwort zu Frage A. I. 8?**

Mit Änderung zum 01.07.2009 ist im zweiten Spiegelstrich des Anhangs I klargestellt worden, dass zur Bewertung, ob eine Anlage vorliegt, für die gemäß § 2 Abs. 1 ZustVU die Bezirksregierung zuständig ist, auf die Genehmigungssituation abzustellen ist. Wird etwa festgestellt, dass eine Anlage zur Lagerung von Abfällen nach Nr. 8.12 des Anhangs zur 4. BImSchV ohne Genehmigung errichtet wurde, kann dies nicht die Zuständigkeit der oberen Umweltschutzbehörde begründen. Anders verhält es sich dann, wenn eine Genehmigung nach § 4 BImSchG, § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 8.12 des Anhangs der 4. BImSchV vorliegt, die Anlage aber in einem nicht genehmigten Umfang betrieben wird.

Die oben unter A. I. 8) angesprochene Fragestellung, ab welchem Zeitpunkt eine Anlage im Genehmigungsverfahren in Bezug auf andere Anlagen nach § 2 Abs. 2 und 3 ZustVU das Zaunprinzip auslösen kann, wird durch diese Klarstellung nicht berührt.

Im Ergebnis bedeutet das, dass

1. ohne zumindest einen Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach Anhang I i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVU keine Zuständigkeit der oberen Umweltschutzbehörde gegeben sein kann, und
2. ab Antragstellung in Bezug auf diese beantragte Anlage die obere Umweltschutzbehörde nach § 2 Abs. 1 ZustVU für dieses Genehmigungsverfahren und die Überwachung der Errichtung zuständig ist und
3. erst ab Inbetriebnahme dieser Anlage das Zaunprinzip nach § 2 Abs. 2 und 3 ZustVU in Bezug auf andere Anlagen greifen kann.

## **C. Fragen zu Anhang II**

### **I. Immissionsschutzrecht**

**Wer ist zuständig für Nachtarbeitsausnahmegenehmigungen nach § 9 Abs. 2 LImSchG (Nr. 12 Anhang II ZustVU) für Bauarbeiten an Schienenwegen der Deutschen Bahn AG, die den örtlichen Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Immissionsschutzbehörden betreffen?**

Maßgeblich für die Zuständigkeitszuweisung ist nicht der Schienenweg, der keine Anlage nach Immissionsschutzrecht darstellt, sondern die Baustelle, für die die Ausnahmegenehmigung beantragt wird. Es ist davon auszugehen, dass sich die Baustelle im Gegensatz zu dem Schienenweg im Regelfall nicht über mehrere Zuständigkeitsbereiche erstreckt. Zuständig ist damit die untere Immissionsschutzbehörde, auf deren Gebiet sich die Baustelle befindet. Sollte sich die Baustelle doch über mehrere örtliche Zuständigkeitsbereiche erstrecken, kann die Bezirksregierung **eine** untere Umweltschutzbehörde als zuständige Behörde bestimmen.

### **II. Abfallrecht**

**1) Wie stellt sich die Zuständigkeit im Bereich der Transportgenehmigung / Maklergenehmigungen dar? Wer ist zuständig für Transportgenehmigungen bei mehreren unselbstständigen Zweigstellen eines Unternehmens?**

Die Grundzuständigkeit im Zusammenhang mit der Erteilung der Transportgenehmigung liegt bei der unteren Umweltschutzbehörde (vgl. § 1 Abs. 3 ZustVU). Sofern der Transporteur jedoch gleichzeitig aufgrund anderer Umstände von der oberen Umweltschutzbehörde zu betreuen ist –

etwa weil er eine Anlage i.S.d. Nr. 8.12 des Anhangs zur 4. BImSchV betreibt – so ist für die Erteilung der Transportgenehmigung gem. § 2 Abs. 1 2. Alt. ZustVU auch die obere Umweltschutzbehörde zuständig („Betreiberzaun“).

Örtlich zuständig ist nach § 49 Abs. 4 KrW-/AbfG die Behörde des Landes, in dem der Beförderer oder Einsammler seinen Hauptsitz hat. Innerhalb des Landes ist die örtliche Zuständigkeit nach den allgemeinen Regeln des VwVfG, konkret nach § 3 zu bestimmen. In den meisten Fällen ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Firma ihren Hauptsitz hat. Rechtlich selbständige Tochterunternehmen oder ggf. auch Zweigniederlassungen bedürfen einer eigenen Genehmigung der für sie zuständigen Behörde. Das rechtlich selbständige Tochterunternehmen fällt nicht mehr in den „Betreiberzaun“ des § 2 Abs. 1 2. Alt. ZustVU. Die Zuständigkeit ist gesondert zu bestimmen. Rechtlich unselbständige Töchter wiederum fallen mit in den „Betreiberzaun“ und damit in die Zuständigkeit der oberen Umweltschutzbehörde.

Entsprechend ist bei Maklergenehmigungen zu verfahren.

Ergänzend wird auf Ziffer 3.1.1 (S. 67) der MusterVV zur Durchführung der §§ 25 Abs. 2, 42-47, 49 und 51 KrW-/AbfG, der NachweisV und der TgV verwiesen (LAGA-Mitteilung Nr. 27).

## **2) Wie kann eine einheitliche Nummernvergabe für die Bereiche Nachweisverordnung, Transportgenehmigungsverordnung erreicht werden?**

Zu diesem Thema ist am 27.03.2008 ein Erlass des MUNLV (Az: IV - 3 - 111.20.2) ergangen.

## **3) Wem obliegt die abfallrechtliche Überwachung bei Abbruchmaßnahmen im "Landeszaun"? Welche Behörden sind zu beteiligen?**

Sofern für die Abbruchmaßnahme zugleich auch ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung durchzuführen ist, wird die Abbruchgenehmigung für Zaunanlagen von der Bezirksregierung erteilt. Inhaltlich erfolgt jedoch eine Beteiligung der Baubehörde, weil Baurecht nicht in den Zuständigkeitsbereich der oberen Umweltschutzbehörde fällt (vgl. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 ZustVU). Anforderungen des Abfallrechts hingegen – z.B. Pflicht zum Getrennthalten i.S.v. § 5 Abs. 4 LAbfG – berücksichtigt die obere Landesbehörde aus eigener Zuständigkeit.

Wenn die Abbruchmaßnahme nicht immissionsschutzrechtlich zu legalisieren ist, muss unmittelbar bei der Baubehörde eine entsprechende Abbruchgenehmigung beantragt werden. Diese muss in Bezug auf Anlagen, deren Betreiber aufgrund der Vorgaben der ZustVU von der oberen Umweltschutzbehörde betreut wird, die Bezirksregierung gem. § 2 Abs. 1 S. 1 2. Alt. ZustVU in Bezug auf abfallrechtliche Anforderungen beteiligen.

## **4) Wer ist für „wilde Müllkippen“ usw. auf einem Betriebsgelände zuständig?**

Sofern es um den Vollzug der in § 1 Abs. 1 ZustVU angesprochenen Gesetze und Rechtsverordnungen gegenüber Adressaten geht, für die (in anderem Zusammenhang) die Zuständigkeit der oberen Umweltschutzbehörde begründet ist, erstreckt sich diese auch auf „wilde Müllkippen“ – „Betreiberzaun“ (vgl. auch oben die Ausführungen zur Transportgenehmigung), anderenfalls greift die Grundzuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte.

## **5) Wer ist für „kommunale Deponien“ der Klassen 0 und I zuständig? Wer ist für den Vollzug der AbfAbIV und der DepV bei Deponien der Klassen 0 und I zuständig?**

Für Deponien der Klassen 0 und I sind gem. § 1 Abs. 1 ZustVU die Kommunen zuständig. Dies gilt nach Gliederungsnummer 3 des Anhangs II zur ZustVU auch für Deponien, die einer kreisfreien Stadt oder einem Kreis gehören, auch im Hinblick auf abfallrechtliche Anforderungen. Hierzu gehören auch die Vorgaben der AbfAbIV, der DepV und der DepVwV. Der Verweis in

Gliederungsnummer 3 des Anhangs II auf die Übersicht in Teil B soll nicht als Einschränkung des Verweises auf abfallrechtliche Vorschriften gelten, sondern nur zur Klarstellung.

**6) Welche Abfalldaten sollen in Zukunft noch gesammelt werden? Welche Abfallstatistiken sollen noch geführt werden?**

Diese Frage wird durch Erlass geregelt.

**7) Wer stellt sicher, dass den Bezirksregierungen die erforderlichen Finanzmittel für Ersatzvornahmen zur Verfügung stehen?**

Entsprechende Haushaltsmittel sind aus dem Einzelplan 03 beim Innenministerium anzufordern (vgl. Erlass vom 15.02.2008 – IV-2/IV-4- 813-21773).

**8) Ist die Zuständigkeit der Bezirksregierungen für Altablagerungen nach der ehemaligen ZustVOtU auf die Kreise und kreisfreien Städte übergegangen?**

Die Grundzuständigkeit der unteren Umweltschutzbehörden gem. § 1 Abs. 3 ZustVU umfasst auch den Bereich der Abfallbeseitigungsanlagen. Sofern nicht aufgrund einer vorrangigen Spezialregelung (z.B. für Deponien der Klassen II, III und IV gem. § 2 Abs. 1 S. 1 ZustVU i.V.m. Anhang I) die obere Umweltschutzbehörde zuständig ist, liegt die Zuständigkeit beim Kreis oder bei der kreisfreien Stadt. Dies stellt gegenüber der Gliederungsnummer 70.2 der ehemaligen ZustVOtU eine Zuständigkeitsverlagerung dar.

Gem. § 2 Abs. 4 S. 3 ZustVU endet für Deponien, die am 1. Januar 2008 noch nicht endgültig stillgelegt sind, die Zuständigkeit der oberen Umweltschutzbehörde, wenn die Nachsorgephase abgeschlossen ist.

### **III. Bodenschutzrecht**

**1) Wie stellt sich die Beteiligung der Bodenschutzbehörden im Baugenehmigungsverfahren dar?**

Für Baugenehmigungen in Bezug auf Anlagen innerhalb des staatlichen Zaunes sind zwar die Baugenehmigungsbehörden zuständig; die umweltschutzrechtliche Überwachung und die umweltrechtliche Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren erfolgt jedoch grundsätzlich durch die Bezirksregierung.

In Bezug auf bodenschutzrechtliche Fragen ist jedoch die Spezialregelung der Nr. 6 des Anhangs II ZustVU zu beachten. Für schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen, die bis 31.12.2009 katastermäßig erfasst sind, bleibt weiterhin die untere Umweltschutzbehörde zuständig. Bei entsprechender Erfassung ist daher nicht die Bezirksregierung, sondern der Kreis oder die kreisfreie Stadt zu beteiligen. Da letztere gleichzeitig die zuständige Baugenehmigungsbehörde ist, sollte aus verfahrensökonomischen Gründen dort (praktisch „intern“) zunächst zwischen Baugenehmigungs- und unterer Bodenschutzbehörde geklärt werden, ob die fragliche Fläche katastermäßig erfasst ist.

Sofern kein Eintrag im Kataster vorhanden ist und damit die Zuständigkeit der oberen Umweltschutzbehörde begründet ist, sollte die Information hinsichtlich des fehlenden Eintrags im Kataster im Rahmen der Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren von der Baugenehmigungsbehörde an die obere Umweltschutzbehörde übermittelt werden. Daneben sollten auch alle gegebenenfalls bei der unteren Bodenschutzbehörde vorhandenen Erfassungsunterlagen und sonstigen Bodeninformationen in Bezug auf das Baugrundstück durch die Baugenehmigungsbehörde an die obere Umweltschutzbehörde übermittelt werden. Dies erscheint angesichts der kurzen

Beteiligungsfristen und im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung angezeigt. Andernfalls wäre die obere Umweltschutzbehörde wiederum veranlasst, sich bei der unteren Umweltschutzbehörde als Bodenschutzbehörde nach entsprechenden Informationen über die Fläche zu erkundigen. Dies würde zu Verzögerungen der Stellungnahme der oberen Umweltschutzbehörde und damit des Baugenehmigungsverfahrens führen.

Unabhängig von konkreten Genehmigungsverfahren ist ergänzend aber darauf zu verweisen, dass die oberen Umweltschutzbehörden den Umfang ihrer Zuständigkeit zu klären haben. Das heißt hier konkret, es ist zu ermitteln, ob auch die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit gegeben ist oder ob ggf. der Ausnahmetatbestand der Nr. 6 des Anhang II ZustVU greift.

## **2) Ist die untere Bodenschutzbehörde im Genehmigungsverfahren von „Zaunanlagen“ zu beteiligen ?**

Die Belange des Bodenschutzes sind in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei in Anhang I aufgeführten „Zaunanlagen“ von den Bezirksregierungen zu berücksichtigen. In dem Bereich, für den die unteren Umweltschutzbehörden aufgrund der Übergangsregelung des Anhangs II, Gliederungsnummer 6, 2. Absatz ZustVU weiterhin zuständig bleiben (schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen, die bis 31.12.2009 katastermäßig erfasst sind), sind die unteren Umweltschutzbehörden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren von den Bezirksregierungen auch künftig zu beteiligen (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 9. BImSchV), d.h. die Belange des Bodenschutzes werden im Rahmen der Trägerbeteiligung durch die untere Bodenschutzbehörde vertreten.

Es ist zu beachten, dass noch nicht alle bekannten altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten erfasst sind. Das heißt, es gibt Sachverhalte, die zwar auf kommunaler Ebene bekannt sind, aber noch nicht katastermäßig erfasst sind. Daher sollten die Bezirksregierungen in immissionsschutzrechtlichen Verfahren über die Dezernate 52 mit der jeweils örtlich zuständigen kommunalen Stelle Kontakt aufnehmen, um entsprechende Informationen zu erhalten. Dies gilt auch für andere Fragestellungen des Bodenschutzes, z.B. die Berücksichtigung schutzwürdiger Böden bei Anlagenerweiterungen.

Bei neu auftretenden schädlichen Bodenveränderungen im Bereich betriebener Anlagen (z.B. durch Leckagen oder Havarien hervorgerufen) ist die Behörde zuständig, die für die Anlage zuständig ist. Bezüglich der Berücksichtigung von Vorbelastungen ist ggf. die untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen.

Die Vorschrift der Ziff. 6 Abs. 2 Anhang II ZustVU, nach der die obere Bodenschutzbehörde auf Grundstücken von BImSchG-Anlagen in ihrer Zuständigkeit auch alle bodenschutzrechtlichen Belange, sofern die schädliche Bodenveränderung oder Altlast bis zum Stichtag 31.12.2009 nicht im Altlastenkataster gem. § 8 Landesbodenschutzgesetz erfasst wurde, regelt, bezieht sich ausschließlich auf das eigentliche Altlastenkataster. Eine Erfassung von Flächen aus dem Fachinformationssystem Altlasten und schädliche Bodenveränderungen (FIS AlBo) des LANUV ist diesbezüglich irrelevant.

Ist im Altlastenkataster nur eine Teilfläche des Betriebsgeländes als Altstandort eingetragen, eine etwaige schädliche Bodenveränderung oder eine nicht eingetragene Altlast aber in einem anderen Teil des Betriebsgeländes vorhanden, so ist im Falle einer BImSchG-Anlage die Behörde zuständig, die für die Anlage zuständig ist. Diesbezüglich findet das Zaunprinzip Anwendung.

Wird eine bis zum 31.12.2009 im Altlastenkataster eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt erfasste Fläche beispielsweise im Jahre 2010 vollständig saniert, führt dies auch dann nicht zu einer Zuständigkeitsverschiebung, wenn die Fläche nur noch nachrichtlich weitergeführt wird oder aus dem Altlastenkataster gelöscht werden sollte.

## **3) Wer ist für „Verdachtsflächen“ i.S.v. § 2 Abs. 4 BBodSchG zuständig?**

Für Verdachtsflächen, die bis zum 31.12.2009 in einem Kataster erfasst sind, ist die untere Umweltschutzbehörde zuständig. Diese Klarstellung ist im Rahmen der Änderungsverordnung vom 09.06.2009 in Abs. 2 der Gliederungsnummer 6 des Anhangs II zur ZustVU erfolgt.

**4) Kann die (katastermäßige) Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen und Verdachtsflächen die Zuständigkeit der unteren Bodenschutzbehörde begründen, obwohl der in Nr. 6 des Anhangs II zur ZustVU in Bezug genommene § 8 LBodSchG lediglich auf altlastverdächtige Flächen und Altlasten verweist?**

Die untere Bodenschutzbehörde ist für sämtliche Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen, die bis 31.12.2009 katastermäßig erfasst wurden, zuständig.

Neben den nach § 8 LBodSchG zu katasterisierenden altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten sind in der Praxis vielfach auch andere Erkenntnisse, wie insbesondere schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen, in der gleichen Auflistung katastermäßig erfasst worden. Eine entsprechende Vorgehensweise war den unteren Bodenschutzbehörden in der Vergangenheit sogar empfohlen worden (vgl. u.a. MALBO 15). Dieser Tatsache des praktischen Vollzugs wollte der Ordnungsgeber Rechnung tragen indem er in Nr. 6 des Anhangs II zur ZustVU die Formulierung „Kataster im Sinne von § 8 LBodSchG“ gewählt hat.

„Im Sinne von“ beinhaltet daher nicht (nur) Kataster „nach“ § 8 LBodSchG, sondern ebenso Kataster, die neben den pflichtgemäß zu erfassenden altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten auch Verdachtsflächen und schädliche Bodenveränderungen ausweisen. Kataster nach § 8 LBodSchG sind im Zusammenhang mit der Festlegung bodenschutzrechtlicher Zuständigkeiten also nicht abschließend.

Diese Auslegung wird auch durch die Änderung der ZustVU aus Juni 2009 gestützt. Die erfolgte Ergänzung der Nummer 6 des Anhangs II um die Verdachtsflächen gäbe andernfalls keinen Sinn.

## **IV. Wasserrecht**

Hinweis: Durch das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) ist das bislang gültige Wasserhaushaltsgesetz vollständig neu gefasst worden. Das neue WHG ist mit seinen wesentlichen Regelungen am 01.03.2010 in Kraft getreten. Aus diesem Grunde ist eine Änderung der ZustVU (wird zur Zeit vorbereitet) und eine Gesamtnovellierung des LWG geboten.

Der Fragen-Antwort-Katalog bezieht sich auf die Regelungen nach vormaligem WHG, derzeit geltendem LWG (zuletzt geändert am 16.03.2010 – GV. NRW. S. 185) und der gegenwärtigen ZustVU (geändert am 09.06.2009 - GV. NRW. S. 337).

**Ist die Ausnahmeregelung in Satz 2 der Nummer 2 im Anhang II ausschließlich im Zusammenhang mit der bergrechtlichen Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zu sehen?**

Nach Anhang II, Nummer 2 Satz 2 ZustVU findet § 3 ZustVU für den Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften keine Anwendung. Diese Regelung unterliegt keiner Einschränkung; insbesondere ist ein Bezug mit Fällen bergrechtlicher Zuständigkeit nicht erforderlich. Dem Umstand, dass die einleitenden Regelungen zum Wasserrecht ohne optische Trennung fortlaufend niedergeschrieben wurden, kommt keine Bedeutung zu. Mit der Regelung des Satzes 2 sollte sicherge-

stellt werden, dass das alte für das Wasserrecht geltende Zuständigkeitssystem insoweit nicht verändert wird.

Im Rahmen der Änderung der ZustVU wurde zur Klarstellung ein Absatz eingefügt.

## Gewässerbenutzungen

**1) Ist die Bezirksregierung nur bei Gewässern 2. Ordnung für die Entgegennahme einer Anzeige gem. § 31 und § 31 a LWG (21.19 i.V.m. 20.1.1) zuständig?**

Nein, sie ist bei Gewässern 1. und 2. Ordnung zuständig (Nr. 21.20).

**2) Bezieht sich die Formulierung „für die öffentliche Wasserversorgung“ sowohl auf das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern als auch aus dem Grundwasser? (20.1.4)**

Ja, das Kriterium „für die öffentliche Wasserversorgung“ bezieht sich auf beide Entnahmesituationen.

**3) Welche Behörde ist für die Fortführung einer Grundwassersanierung zuständig (eine seit Jahren laufende Sanierung während des Fortbestandes eines Gewerbebetriebes – keine Altlast)?**

Wenn es sich um eine Anlage nach Anhang I handelt, ist § 2 Abs. 1 S. 1, 2. Alt ZustVU maßgeblich, da es sich um Anforderungen nach dem Wasserrecht im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage handelt. Anderenfalls gilt die Grundzuständigkeit nach § 1 Abs. 3 ZustVU.

**4) Worauf bezieht sich das Einvernehmen in Nr. 20.1.5? Ist die Bezirksregierung nur zuständige Behörde für Schmutzwassereinleitungen bzw. zur Führung des Wasserbuches für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Gewässer?**

Die Einvernehmensregelung im Planfeststellungsverfahren bzw. Betriebsplanverfahren erfasst alle Gewässerbenutzungen (§ 14 Abs. 1 und 2 WHG); das Einvernehmen erfasst die wasserwirtschaftlich gebotenen Prüfungen, insbesondere in Bezug auf die Bewirtschaftungsziele.

**5) Gehört zu den "Entscheidungen betreffend Aufstauen und Absenken sowie das damit verbundene Entnehmen und Ableiten von Wasser" auch das "Wiedereinleiten" des Wassers? Ist die Bezirksregierung hier umfassend zuständig (Nr. 20.1.1)?**

Mit der Verordnung zur Änderung der ZustVU vom 09.06.2009 wurde nunmehr klargestellt, dass auch die Genehmigung der Wiedereinleitung in die Zuständigkeit der Bezirksregierung fällt (Neufassung der Nummer 20.1.1). Einer Auslegung der Zuständigkeitsregelung bzw. einer Einzelfalllösung durch Bestimmung der Bezirksregierung als zuständige Behörde nach § 140 LWG bedarf es nicht mehr.

**6) Wer ist für das Aufstauen von Grundwasser (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 WHG) zuständig?**

Der Kreis ist zuständig; es gilt die Grundzuständigkeit nach § 1 Abs. 3 ZustVU.

## Wasserschutzgebiete

**Wie sind die Zuständigkeiten für Wasserschutzgebiete geregelt? Liegt die Zuständigkeit für die Erteilung von Befreiungen/Genehmigungen bei Anlagen in Wasserschutzgebieten entsprechend der Wasserschutzgebietsverordnungen bei den Kreisen/kreisfreien Städten oder entsprechend des Zaunprinzips bei der Bezirksregierung?**

Die Bezirksregierung ist für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten bei Entnahmen von mehr als 600.000 m<sup>3</sup>/a zuständig (Nr. 20.1.8); ferner für die in den Nrn. 21.8 bis 21.12 genannten Vollzugsaufgaben. Für den Fall, dass eine Anlage nach Anhang I ZustVU (Zuständigkeit der Bezirksregierung) in einem Wasserschutzgebiet liegt, ist für die Erteilung einer Befreiung/Genehmigung sowie für die damit verbundenen Überwachungsaufgaben die Bezirksregierung zuständig; es handelt sich um Anforderungen des Wasserrechts gegenüber dem Betreiber der Anlage, s. § 2 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. ZustVU. Anderenfalls sind die unteren Umweltschutzbehörden zuständig (§ 1 Abs. 3 ZustVU).

### **Wasserversorgung**

**1) Wie ist die Benennung von § 50 LWG in Anhang I 3. Spiegelstrich zu verstehen, da dieser keine Anlage regelt und im Anhang II Nr. 21.33 eine Zuständigkeitsregelung erfolgt?**

Die Benennung des § 50 LWG in Anhang I, 3. Tired ist systematisch nicht korrekt; die Aufzählung an dieser Stelle ist allerdings unschädlich.

**2) Worauf bezieht sich das Kriterium „für die öffentliche Wasserversorgung von mehr als 600.000 m<sup>3</sup>/a“ in Nr. 20.1.4?**

Das Kriterium „für die öffentliche Wasserversorgung von mehr als 600.000 m<sup>3</sup>/a“ bezieht sich sowohl auf das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern als auch auf das Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser.

**3) Wer ist zuständig für die Überwachung der Anlagen nach § 48 Abs. 1 und 2 LWG?**

Die Bezirksregierung ist zuständig für die Zulassung der Anlage, die der öffentlichen Wasserversorgung dient (Erteilung der Wasserrechte bei einer Entnahme von mehr als 600.000 m<sup>3</sup>/a) und für die Aufbereitungsanlage (s. Anhang I, 3. Tired, Nrn. 20.1.4 und 21.32 des Anhangs II ZustVU).

Die Bezirksregierung ist ebenfalls für die Überwachung nach § 116 LWG dieser Anlagen zuständig, wenngleich Anhang II insoweit keine Regelung trifft. Dies ergibt sich aus folgender Überlegung:

Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung sind (bei Entnahmen von mehr als 600.000 m<sup>3</sup>/a) Zaunanlagen, Anhang I, 3. Tired. Die Aufbereitungsanlage nach § 48 Abs. 2 LWG, die nach § 49 LWG einer Anzeigepflicht unterliegt, fällt in diesen Zaun. Zwischen der Gewässerbenutzung (Entnahme) und der Aufbereitungsanlage besteht nach der Konzeption des LWG ein wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Zusammenhang, so dass auch die diesbezüglichen Anlagen und Entscheidungen vom Zaun erfasst werden, § 2 Abs. 1 ZustVU.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Zuständigkeit der Bezirksregierung für die Versorgungsnetze - an die das aufbereitete Wasser abgegeben wird - nicht besteht. Die Zuständigkeitszuweisung an die Bezirksregierung ist allein ausgerichtet auf die Gewässerbenutzung und den dahingehenden Zweck (Aufbereitung des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserver-

sorgung) und nicht auf die sich dann anschließende Art und Weise der öffentliche Wasserversorgung. Insoweit sind die Gesundheitsbehörden zuständig.

## **Abwasserbeseitigung**

### **1) Wer ist zuständig für Kanalisationsnetze?**

Hier ist zu unterscheiden zwischen **öffentlichen** und **privaten** Kanalisationsnetzen.

**Öffentliche** Kanalisationsnetze für Schmutz- und Mischabwasser von mehr als 2.000 Einwohnern sind Anlagen nach Anhang I ZustVU. Hierfür sind die oberen Umweltschutzbehörden zuständig. Für die Frage, welchem Zweck das Netz dient, ist grds. die genehmigte (LWG bis 1995) oder die angezeigte Planung des Kanalisationsnetzes gem. § 58 Abs. 1 LWG maßgeblich. Öffentliche Trennnetze für Schmutzwasser, die an eine öffentliche Mischkanalisation angeschlossen sind, bilden mit dem Mischnetz, der Abwasserbehandlungsanlage, den Sonderbauwerken im Netz und ggfs. den technisch zugeordneten Rückhaltebecken vor der Einleitung sowie den Gewässerbenutzungen selbst eine entwässerungstechnische Einheit und liegen im Falle der Überschreitung der 2000 E insgesamt in der Zuständigkeit der oberen Umweltbehörde.

Wird einem Trennsystem über ein RÜ abgeschlagenes Abwasser aus einem Mischsystem zugeführt, so ändert dies nicht die Zuständigkeit der unteren Umweltbehörde für das Trennnetz (Einleitung des Abwassers, Anzeige der Netzplanung, Überwachung). Etwas anderes kann sich allenfalls dann ergeben, wenn die aus dem Mischnetz abgeschlagene Abwassermenge die Einleitung aus dem Trennsystem frachtmäßig „dominiert“ und ggfs. auch Rückhaltemaßnahmen vor der Einleitung auslösen kann. In diesem Fall müsste eine Verständigung zwischen den Behörden darüber herbeigeführt werden, ob die Einleitung aus dem Trennnetz in das Gewässer und ggfs. die Rückhaltemaßnahmen vor der Einleitung nicht in die Zuständigkeit der oberen Umweltbehörde übergehen sollte.

Für **private** Kanalisationsnetze sind grundsätzlich die unteren Umweltbehörden zuständig (§ 1 Abs. 3 ZustVU), soweit nicht die Zuständigkeit der oberen Umweltschutzbehörde über das Zaunprinzip gem. § 2 ZustVU begründet ist. Dies ist in aller Regel der Fall, wenn für Anlagen nach Anhang I ZustVU (in der Regel BImSch-Anlagen) weitere Anlagen von demselben Betreiber bzw. von einem anderen Betreiber betrieben werden (**Anlagenzaun** gem. § 2 Abs. 2 und 3 ZustVU). Für die Zwecke der Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kanalisationsnetze, Sonderbauwerke und Abwasserbehandlungsanlagen.

Dient ein **privates** Kanalisationsnetz als Zaunanlage der Abwasserbeseitigung mehrerer Nutzungsberechtigter eines kanalmäßig erschlossenen Standortes (Industriepark), bleibt das gesamte Kanalisationsnetz in der Zuständigkeit der Zaunbehörde. Ebenso die Vorbehandlungsanlagen, die als Folge des § 7a WHG für den Ort des Anfalls oder vor Vermischung betrieben werden müssen.

### **2) Wie erfolgt die Abgrenzung öffentlicher Kanalisationsnetze für Schmutz- und Mischwasser auf der Grundlage von Einwohnerzahlen (Anhang I, 4. Tiert ZustVU)? Wie ist das Kriterium „2000 Einwohner“ zu verstehen?**

Mit der Verordnung zur Änderung der ZustVU vom 09.06.2009 wurde klargestellt, dass Einwohnerwerte gemeint sind.

### **3) Wie sind die Zuständigkeiten bei Indirekteinleitern geregelt?**

Anhang II ZustVU legt keine besonderen Zuständigkeiten für den Vollzug der Indirekteinleitungen gemäß den §§ 59 und 59a LWG fest. Daher sind grds. gem. § 1 Abs. ZustVU die unteren Umweltbehörden für den Vollzug dieser Aufgabe zuständig. Allerdings ist bei Indirekteinleitun-

gen aus Anhang I-Anlagen das Zaunprinzip zu beachten. Siehe hierzu die Ausführungen zum Betreiber- und Anforderungszaun unter III 1.

#### **4) Wer ist zuständige Behörde, wenn entwässerungstechnische Zusammenhänge zwischen Trenn- und Mischsystemen bestehen?**

Die Schnittstelle für öffentliche Kanalisationsnetze ist in Anhang I 4. Tiert festgelegt. Soweit entwässerungstechnische Zusammenhänge zwischen Trenn- und Mischnetzen gegeben sind, ist eine fachliche Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden erforderlich.

### **Talsperren/Gewässerausbau**

#### **1) Wie sind die Zuständigkeiten in Bezug auf Talsperren geregelt? Ist die Bezirksregierung für die Entgegennahme einer Anzeige gem. § 106 Abs. 3 Satz 2 LWG für alle Talsperren nach § 105 LWG zuständig? Muss Nr. 21.56 auf § 106 Abs. 6 LWG Bezug nehmen?**

Für alle Aufgaben im Zusammenhang mit Anlagen nach § 105 LWG ist generell die Bezirksregierung zuständig (Nr. 20.1.12); dies gilt unabhängig von der Gewässerordnung. Mit der Verordnung zur Änderung der ZustVU vom 09.06.2009 sind die Zuständigkeitsfestlegungen zu den Nummern 21.56 bis 21.58 korrigiert worden; hierbei wurde auch die vormals falsche Bezugnahme berichtigt.

#### **2) Welche Behörde nimmt im Falle von Gewässerausbaumaßnahmen (Nr. 20.1.11) die "Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls" vor und welche Behörde führt für den Fall der Nicht-UVP-Pflicht der Gewässerausbaumaßnahme das Plangenehmigungsverfahren durch? Zu Nr. 20.1.13 (Deich- und Dammbauten) sollte sinnvoller Weise die gleiche Regelung gelten wie zu Nr. 20.1.11.**

Die Zuständigkeitszuweisung richtet sich nach der Einstufung des UVPG und zwar unabhängig davon, ob das Ergebnis der Vorprüfung die UVP-Pflicht bestätigt oder nicht. Im Hinblick auf Deiche war eine derartige Regelung nicht gewollt.

#### **3) Tritt im Falle der Nr. 20.1.11 ein Zuständigkeitswechsel ein, wenn im Rahmen der Vorprüfung die tatsächliche UVP-Pflicht festgestellt wird?**

Nein, es tritt kein Zuständigkeitswechsel ein, wenn im Rahmen der Vorprüfung die tatsächliche UVP-Pflicht festgestellt wird. Dies ist nach der Formulierung in Nr. 20.1.11 nicht der Fall, da eine Zuständigkeitszuweisung an die Einstufung des UVPG gebunden ist, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Vorprüfung die UVP-Pflicht bestätigt oder nicht.

#### **4) Welche Behörde ist für die Durchführung eines Gewässerausbauverfahrens nach § 31 WHG (Planfeststellungsverfahren) zuständig?**

Das Zaunprinzip ist schon dem Wortlaut nach nicht als Standortzaun, sondern als Anlagenzaun ausgestaltet worden. Im Rahmen der Erarbeitung der ZustVU hat man sich gegen die Aufnahme des Gewässerausbaus in den Anhang I ausgesprochen, da der Gewässerausbau in aller Regel nicht vergleichbar ist mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen. Der Gewässerausbau nimmt selbst innerhalb der Gruppe der wasserwirtschaftlichen Vorhaben eine Sonderstellung ein. Die Prüfgegenstände des Gewässerausbaus haben – wenn überhaupt - nur in untergeordne-

ter Weise einen Bezug zu Anlagen. Auf die Voraussetzungen und Wirkungen der Zulassung des Gewässerausbaus gem. § 31 Abs. 5 WHG wird verwiesen.

Diese Sonderstellung des Gewässerausbaus sollte nicht durch eine „überdehnte“ Interpretation des Zaunprinzips nivelliert werden. Vorbehaltlich der dbzgl. vorgehenden Sonderzuweisungen der Nrn. 20.1.11, 20.1.12 und 20.1.13 Anhang II ZustVU sind daher die unteren Umweltschutzbehörden für Gewässerausbauverfahren nach § 31 WHG auch bei Zaunanlagen zuständig.

## **Hochwasserschutz/Deiche**

### **1) Ist die Bezirksregierung für Überschwemmungsgebiete und der Kreis/kreisfreie Stadt für überschwemmungsgefährdete Gebiete sowie die Aufstellung von Hochwasserschutzplänen zuständig?**

Die durch die LWG-Novelle vom 11.12.07 begründeten neuen Aufgaben wurden in der Änderung der ZustVU geregelt, s. Neufassung bzw. Ergänzung der Nummern 21.65 bis 21.67b.

### **2) Ist die UWB zuständig für die Überwachung aller Überschwemmungsgebiete (§ 113 LWG) 2. Ordnung einschl. des Rückstaubereichs der Gewässer 1. Ordnung? Liegt die vollständige Zuständigkeit für Überschwemmungsgebiete an Gewässern 1. Ordnung zur Ausführung des § 113 LWG bei der Bezirksregierung? (Nr. 21.66) Oder ist die untere Behörde zuständig für Regelungen nach § 113 Abs. 4 LWG zur Ausweisung neuer Baugebiete?**

Für den Vollzug der Überschwemmungsgebietsverordnungen ist grundsätzlich der Kreis zuständig. Bei Gewässern 1. Ordnung sind Ausnahmen in Nr. 21.66 und Nr. 21.68.4 geregelt, d.h. hier ist die Bezirksregierung zuständig (Hinweis: mit der bevorstehenden Änderung der ZustVU ist vorgesehen, die in Nummer 21.66 benannte Aufgabe - Erteilung von Befreiungen vom Verbot – an die geltende Fassung des § 113 LWG anzupassen).

Die Zuständigkeit nach § 113 Abs. 4 LWG ist mit der LWG-Novelle vom 11.12.07 neu begründet worden; mit der anstehenden Änderung der ZustVU ist vorgesehen, dass (nur) bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken die Bezirksregierung zuständig ist für die Zulassung der Ausweisung neuer Baugebiete nach § 113 Abs. 4 LWG.

### **3) Wer erteilt in Überschwemmungsgebieten 1. und 2. Ordnung Genehmigungen für VAWS-Anlagen?**

Die nach § 113 Abs. 1 LWG genehmigungspflichtigen Vorgänge (u.a. VAWS-Anlagen) sind mit der letzten Novelle neu in das LWG aufgenommen worden. Mit der Änderung der ZustVU wurden die Zuständigkeiten geregelt (Nr. 21.66); entsprechend der bestehenden Systematik ist die Bezirksregierung bei Gewässern 1. Ordnung und die damit in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken zuständig.

### **4) Wie ist das Verhältnis der Zusammenarbeit der oberen und unteren Behörden bei der Erteilung von Anlagengenehmigungen (§ 99 LWG) in Überschwemmungsgebieten 2. Ordnung nach § 113 LWG? Wo ist die räumliche Abgrenzung zwischen einer Anlage am Gewässer und einer Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet zu ziehen?**

Die Anwendungsbereiche von § 99 LWG und § 113 LWG sind exklusiv, d.h. auf eine Anlage ist entweder § 99 LWG oder § 113 LWG anzuwenden. § 113 LWG findet Anwendung, wenn sich die Zulassungsbedürftigkeit der Anlage vor allem unter dem Gesichtspunkt des Freihaltens der

Fläche ergibt, während § 99 LWG weniger den Flächengesichtspunkt, als den Schutz des Gewässers selbst regelt. Mit § 113 LWG lässt sich auch nur der Flächenaspekt regeln, während § 99 LWG eine Allgemeinwohlprüfung fordert. Dementsprechend ist zu entscheiden, ob die Anlage unter § 99 LWG oder § 113 LWG zu fassen ist. Ein abstraktes räumliches Abgrenzungskriterium kann es vor diesem Hintergrund nicht geben.

**5) Welche Behörde ist für die Genehmigung nach § 113 Abs. 1 LWG zuständig, wenn die Erweiterung einer Kläranlage (Anlage nach Anhang I, 5. Tiert) im Überschwemmungsgebiet eines Gewässers sonstiger Ordnung liegt?**

Für die Kläranlage ist die Bezirksregierung zuständig, da es sich um eine Anlage nach Anhang I ZustVU handelt. Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb kommunaler Abwasseranlagen ist die zuständige Behörde auch für die gegenüber dem Betreiber geltenden Anforderungen des Wasserrechts zuständig (sog. Anforderungszaun); dies gilt auch für das Verfahren nach § 113 LWG. Damit ist hier die Bezirksregierung für die Genehmigung nach § 113 Abs. 1 LWG zuständig, für die andernfalls die UWG zuständig wäre (Gewässer 2. oder sonstiger Ordnung).

Auf eine - separate - Genehmigung nach § 113 Abs.1 LWG kann wegen § 113 Abs. 4 LWG im Falle der Genehmigungspflicht nach § 58 Abs. 2 LWG verzichtet werden, wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 113 Abs. 2 LWG auch geprüft werden. In der Praxis kann so verfahren werden, dass eine Genehmigung nach §§ 58 Abs. 2, 113 Abs. 1 LWG erteilt wird.

**6) Ist die Nachrüstpflicht aus § 113 Abs. 5 LWG für vorhandene Ölheizungsanlagen und vorhandene Anlagen zur Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung (Ende 2021/Ende 2016) von der unteren Behörde zu überwachen?**

Die Bezirksregierung ist zuständig bei Gewässern 1. Ordnung (Nr. 21.68.4); im Übrigen gilt § 1 Abs. 3 ZustVU.

**7) Wer ist zuständig für die Befreiung vom Verbot des Umbruch von Grünland (§ 113 Abs. 6 LWG)?**

Die Bezirksregierung ist zuständig bei Gewässern 1. Ordnung (Nr. 21.66); im Übrigen gilt § 1 Abs. 3 ZustVU.

**8) Wer ist zuständig für die Ermittlung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete § 114a Abs. 1 LWG und Anordnung von Maßnahmen nach Abs. 2?**

§ 114a LWG ist erst durch die letzte Novelle vom 11.12.2008 ins LWG aufgenommen worden. Die Zuständigkeiten hierfür wurden im Rahmen der Änderung der ZustVU festgelegt. Entsprechend der für die Überschwemmungsgebiete geltenden Zuständigkeitszuweisungen wurde die Ermittlungsaufgabe den Bezirksregierungen zugewiesen. Die Zuständigkeit für Absatz 2 liegt bei den unteren Umweltbehörden.

**9) Wer ist zuständig für die Erstellung von Hochwasserschutzplänen nach § 114b LWG?**

§ 114b LWG ist ebenfalls neu. Da es um Planungszuständigkeiten geht, ist mit der Änderung der ZustVU auch hier die Zuständigkeit den Bezirksregierungen zugewiesen worden.

**10) Wie sind die Zuständigkeiten in Bezug auf Deichschutzzonen geregelt?**

Nach Nummer 21.64 der ZustVU ist die Bezirksregierung an den Gewässern 1. und 2. Ordnung für die Befreiung bzw. Genehmigung zuständig. Für die Überwachung ist die Bezirksregierung nach Nr. 21.68.6 (§ 116 Abs. 1 Nr.6 LWG) jedoch nur an den Gewässern 1. Ordnung zuständig.

**11) Wer ist zuständig für die Überwachung von Deichen (§§ 107 – 111 LWG, § 116 Abs. Nr. 6 LWG) und die Deichschau (§ 122 LWG)? Geht die Überwachung von Deichen an Gewässern 2. und sonstiger Ordnung einschl. Deichschau auf die unteren Behörden über, einschl. der Strecken im Rückstaubereich des Rheins?**

Für die Überwachung von Deichen gem. § 116 Abs. 1 Nr. 6 LWG ist nach Nr. 21.68.6 bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken die Bezirksregierung zuständig. Durch die Verordnung zur Änderung der ZustVU vom 09.06.2009 wurde insoweit die Ergänzung „sowie beim Rhein auch die Rückstaubereiche von einmündenden Gewässern“ vorgenommen. Damit ist eine kommunale Zuständigkeit für die Deichstrecken, die im Rückstaubereich des Rheins liegen, nicht gegeben.

Für die Durchführung der Deichschau nach § 122 LWG gibt es derzeit noch keine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung. Da Deichüberwachung und Deichschau fachlich zusammengehörige Instrumente sind, soll für die Deichschau an Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie beim Rhein auch die Rückstaubereiche von einmündenden Gewässern ebenfalls die Bezirksregierung zuständig sein. Mit der Änderung der ZustVU ist eine dahingehende Ergänzung der Nummer 21.68.6 um die Deichschau nach § 122 LWG erfolgt.

Die Zuständigkeit für Gewässer 2. Ordnung und die sonstigen fließenden Gewässern liegt wie bisher bei den kommunalen Behörden. Die Zuständigkeit hierfür ergibt sich aus § 1 Abs. 3 ZustVU.